

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1005

Rechtsanwälte Dr. Peter Nagel, LL.M. (Michigan),  
Frankfurt a.M., und Dr. Dominik Ziegenhahn, Hamburg  
Die Dauer von Hauptversammlungen als Rechtsproblem

Seite 1010

Staatsanwalt Dr. Udo Weiß, Berlin  
Die Pflicht zur Unterzeichnung des Jahresabschlusses  
der AG bei seiner Aufstellung und die Folgen ihrer  
Verletzung

Seite 1016

BVerfG, 7.5.2010  
Keine einstweilige Anordnung des BVerfG zur Verhin-  
derung der Gewährleistungsübernahme für Kredite an  
Griechenland

Seite 1017

BGH, 22.4.2010  
Zur Pflicht der Treuhandkommanditistin eines Filmfonds  
zur Unterrichtung des Anlegers über die wesentliche  
Einbindung eines großen Vertriebsunternehmens, des-  
sen Hauptgesellschafter zugleich Mehrheitsgesellschaf-  
ter der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft  
war

Seite 1022

BGH, 30.3.2010  
Zur Wirksamkeit der formularmäßigen Vollstreckungs-  
unterwerfung bei Abtretbarkeit der Darlehensforderung  
nebst Grundschuld an beliebige Dritte

Seite 1029

Hans. OLG Hamburg, 23.4.2010  
Keine Verpflichtung der ein Lehman-Zertifikat ver-  
kaufenden Bank zur Aufklärung über die eigene  
Gewinnmarge

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Rechtsanwälte Dr. Peter Nagel, LL.M. (Michigan), Frankfurt a.M., und Dr. Dominik Ziegenhahn, Hamburg  
Die Dauer von Hauptversammlungen als Rechtsproblem 1005

Staatsanwalt Dr. Udo Weiß, Berlin  
Die Pflicht zur Unterzeichnung des Jahresabschlusses der AG bei seiner Aufstellung und die Folgen  
ihrer Verletzung 1010

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesverfassungsgericht 7.5.2010 Keine Einstweilige Anordnung zur Verhinderung der Gewährleistungsübernahme für Kredite an Griechenland 1016

Bundesgerichtshof 22.4.2010 Zur Pflicht der Treuhandkommanditistin eines Filmfonds, den Anleger über die ihr bekannte wesentliche Einbindung eines großen Vertriebsunternehmens zu unterrichten, dessen Hauptgesellschafter zugleich Mehrheitsgesellschafter der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft war 1017

Bundesgerichtshof 30.3.2010 Wirksamkeit der formularmäßigen Vollstreckungsunterwerfung auch dann, wenn die Bank die Darlehensforderung nebst Grundsuld an beliebige Dritte abtreten kann; Wirkung der Unterwerfungserklärung nur zugunsten eines Zessionars, der in den Sicherungsvertrag eintritt; Prüfung dieser Voraussetzung allein im Klauselerteilungsverfahren 1022

Hans. OLG Hamburg 23.4.2010 Zur Schadensersatzpflicht der ein Lehman-Zertifikat verkaufenden Sparkasse; keine Verpflichtung zur Aufklärung über die eigene Gewinnmarge 1029

#### **Gesellschaftsrecht**

OLG Frankfurt a.M. 13.4.2010 Zur Frage der Rücknahme eines Squeeze-out-Antrags 1035

OLG München 25.3.2010 Zu den Voraussetzungen der gerichtlichen Bestellung von Sonderprüfern 1035

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof 22.4.2010 Keine Pflicht des Insolvenzverwalters, den informierten eintrittswilligen absonderungsberechtigten Gläubiger erneut zu benachrichtigen, bevor er den Gegenstand auf ein verbessertes Angebot an den Dritten veräußert 1038

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	27.1.2010	Zur Inhaltskontrolle einzelner AGB, die ein Gasversorgungsunternehmen gegenüber Verbrauchern in Verträgen über die Belieferung mit Erdgas verwendet	1038
Bundesgerichtshof	24.3.2010	Zur Inhaltskontrolle einer nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 PrKG zulässigen Spannungsklausel; zur Unwirksamkeit einer Preisanpassungsklausel in einem Erdgassondervertrag, die die Änderung des Arbeitspreises ausschließlich an die Preisentwicklung für leichtes Heizöl („HEL“) knüpft und Kostensenkungen außerhalb der Gasbezugskosten weder beim Arbeitspreis noch beim Grundpreis berücksichtigt	1044
Bundesgerichtshof	24.3.2010	Zur Unwirksamkeit einer Preisanpassungsklausel in einem Erdgassondervertrag, die die Änderung des Arbeitspreises ausschließlich an die Preisentwicklung für leichtes Heizöl („HEL“) knüpft und Kostensenkungen außerhalb der Gasbezugskosten weder beim Arbeitspreis noch beim Grundpreis berücksichtigt	1050

## Bücherschau

Adolf Baumbach/Alfred Hueck	GmbHG, 19. Aufl.	1056
Thomas Raiser/Rüdiger Veil	Recht der Kapitalgesellschaften, 5. Aufl.	1056
Friedrich Graf von Kanitz	Bilanzkunde für Juristen, 2. Aufl.	1056

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV